

2017



2018

Foto: © Thaut Images - Fotolia.com

Recht im Studioalltag

Neues Jahr, neue Gesetze!

Das neue Jahr, das weiß man in der Fitnessbranche wie in kaum einer anderen, startet mit guten Vorsätzen. Doch auch neue Gesetze treten beim Jahreswechsel regelmäßig in Kraft. Welche davon für Sie als Studiobetreiber von Relevanz sind, erklärt Andrea Elbl, DSSV-Juristin und Expertin für Fitness-Studio-Recht.

1. Die Datenschutzgrundverordnung

Ab dem 25. Mai 2018 findet die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) europaweit Anwendung. Insbesondere der Umgang mit persönlichen Daten der Mitglieder muss sensibel gehandhabt werden, aber auch die Frage, ob ein Datenschutzbeauftragter benannt werden muss, ist angesichts deutlich angehobener Bußgelder zu klären. Einzelheiten zur DSGVO und dem DSSV-Workshop „Neues Datenschutzrecht“ finden Sie in dieser Ausgabe von DSSV News auf Seite 7.

2. Das Mutterschutzgesetz

Mütter unterliegen besonderem Schutz. Neu im Rahmen des Mutterschutzgesetzes ist, dass die Schutzfrist von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes künftig auch für Schülerinnen und Studentinnen gilt und die Schutzfrist nach der Geburt eines Kindes mit Behinderung von acht auf zwölf Wochen verlängert wird. Auch die Regelungen bei Nacht- und Mehrarbeit sowie an Sonn- und Feiertagen werden gelockert: Wenn der Arbeitgeber

eine schwangere Frau in der Zeit von 20 bis 22 Uhr beschäftigen möchte, muss er allerdings ein behördliches Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde durchführen lassen. Zusätzlich muss die Schwangere sich ausdrücklich zur Nacharbeit bereit erklären, ein ärztliches Zeugnis muss außerdem bescheinigen, dass nichts gegen die Beschäftigung der Frau bis 22 Uhr spricht. Und schließlich muss eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau und ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen sein. Unter Alleinarbeit versteht man Situationen, in denen die Frau im Verantwortungsbereich ihrer Arbeit nicht jederzeit den Arbeitsplatz verlassen oder Hilfe erreichen kann.

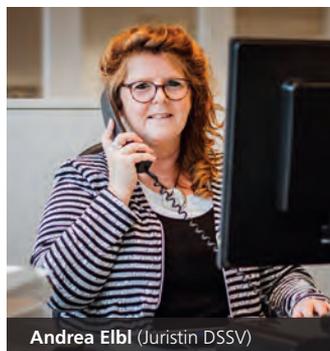
Die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau an Sonn- und Feiertagen ist ab dem 01.01.2018 ebenfalls möglich, wenn sich die Frau dazu bereit erklärt, kein Verstoß gegen das Arbeitszeitgesetz vorliegt, der Frau ein Ersatzruhetag gewährt wird und Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

3. Die Künstlersozialkasse

Erfreulicherweise sinken die Beiträge zur Künstlersozialkasse 2018 auf 4,2 Prozent. Das Fitness-Studio wäre beispielsweise abgabepflichtig, wenn Künstler oder Publizisten mehr als drei Mal im Jahr beauftragt werden, für das Studio z. B. im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung (Verfassen eines Berichtes für die Zeitung, das Fotografieren der Veranstaltung „Tag der offenen Tür“) tätig zu werden.

4. Die Kassennachschau

Seit Beginn des Jahres 2018 ist die sog. Kassennachschau durch das Finanzamt zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben zulässig. Konkret bedeutet dies, dass das Finanzamt unangemeldet innerhalb der Geschäftszeiten im Betrieb erscheinen darf und dem Prüfer Zugang zum Kassensystem gewährt und die Auswertung der Daten ermöglicht werden muss. ■



Andrea Elbl (Juristin DSSV)

Sie haben Fragen?

Zu allen rechtlichen Fragen rund um den Studioalltag bietet die Rechtsabteilung des DSSV im Rahmen einer bestehenden Mitgliedschaft die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung mit Einschätzung der Rechtslage zu erhalten, beispielsweise nach Erhalt einer Attestkündigung, der Überprüfung von Vertragsklauseln oder arbeitsrechtlichen Themen.

Tel.: 040 - 766 24 00 | E-Mail: dssv@dssv.de